

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 20 / 2025
Antragsteller: Evang. Kirchengemeinde St. Jakob
Maßnahme: Nacht der Kirchen am 23.08.2025

Beschreibung der Maßnahme:

Die evangelischen St. Jakobs- und St. Agnuskirchen sowie die katholische Kirche St. Maria in Köthen sind Veranstaltungsorte der musikalischen „Nacht der Kirchen“. Am 23. August 2025 öffnen diese Kirchen von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr ihre Türen für ein Publikum, das sich für Musik und Baugeschichte interessiert. Zu festgelegten Zeiten wird in den Kirchen ein abwechslungsreiches musikalisches Programm geboten.

Geplanter Ablauf:

- **20:00 – 20:45 Uhr** in der Jakobskirche: Solist und Orgel
- **21:00 – 21:45 Uhr** in der Agnuskirche: Orchesterkonzert
- **23:00 – 23:45 Uhr** in der Jakobskirche: Organist

Für die „Nacht der Kirchen“ wird kein vorgeschriebenes Eintrittsgeld erhoben. Spenden vor Ort sind willkommen und fließen in die Absicherung des Eigenanteils sowie in den Erhalt der Jakobskirche.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 964,00 EUR
beantragte Fördersumme: 667,60 EUR

Kostengliederung:

Honorare Künstler: 900,00 EUR
Fahrtkosten Künstler (Solist und Orgel mit 0,20€ / km laut BRKG): 64,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 964,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 964,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00% =	96,40 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen):	10,37% =	100,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	10,37% =	100,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	69,26% =	667,60 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 667,60 EUR
69,26% der anerkannten Kosten 964,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 19.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.